

Paragrafenteil der GOZ im Detail

Die am häufigsten gestellten Fragen innerhalb der GOZ-Sprechstunden haben wir für Sie mit der entsprechenden Antwort zusammengestellt. Letztlich geht es uns darum, dass Ihre Rechnungen formal richtig erstellt werden und somit rechtssicher sind.



Dr. Heike
Lucht-Geuther,
Vorstandsmitglied
der LZÄKB

Autorin: Dr. Heike Lucht-Geuther,
Hennigsdorf

Darf man sich uneingeschränkt bei der Analogberechnung gemäß § 6 (1) GOZ auf Leistungen aus der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) beziehen?

Nein. Der § 6 (1) GOZ lautet: „Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.“

Im Absatz § 6 (2) GOZ sind die Abschnitte der GOÄ genannt, die Ihnen für die Berechnung von Leistungen geöffnet sind, und zwar folgende:

1. B I, B II, B III unter den Nummern 30, 31 und 34, B IV bis B VI,
2. C I unter den Nummern 200, 204, 210 und 211, C II, C III bis C VII, C VIII nur soweit eine zugrunde liegende ambulante operative Leistung berechnet wird,
3. E V und E VI,
4. J
5. L I, L II unter den Nummern 2072 bis 2074, L III, L V unter den Nummern 2253 bis 2256 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VI unter den Nummern 2321, 2355 und 2356 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VII, L IX,
6. M unter den Nummern 3511, 3712, 3714,

3715, 4504, 4530, 4538, 4605, 4606 und 4715,

7. N unter der Nummer 4852 sowie
8. O.

Eine Analogberechnung ist demnach auch nur mit diesen Leistungen möglich.

Müssen Verlangensleistungen gemäß § 1 (2) Satz 2 und § 2 (3) GOZ in der Rechnung als solche bezeichnet werden?

Im §10 GOZ „Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung“ ist im Absatz 3 dazu vorgeschrieben: „Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind (§1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 3) sind als solche zu bezeichnen.“ Das heißt, dass Leistungen, die über das Maß der zahnmedizinisch notwendigen Behandlung hinausgehen und auf Verlangen erbracht wurden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 3), in der Rechnung auch als solche zu bezeichnen sind. Die Regelung dient lediglich dem Ziel, die Kostenerstatter auf den Charakter der Behandlung hinzuweisen und ihm einen Hinweis auf eine eventuell fehlende Leistungspflicht zu geben. Der Hinweis „Verlangensleistung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2“ bei der betreffenden Leistung reicht aus.

Müssen Belege, also Nachweise für die berechneten Kosten, für gesondert berechnungsfähige Materialien der Rechnung beigefügt werden? Immer wieder wird dieses von einzelnen Versicherungen verlangt.

Neben Leistungen aus der GOZ ist die Vorschrift im § 10 Abs. 2 Satz 6 GOZ: „Die Rechnung muss insbesondere enthalten ... 6. bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten Art, Menge und Preis verwendeter Materialien; die Auslagen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern.“ maßgeblich. Das heißt, dass bei

gesondert berechnungsfähigen Kosten zum Beispiel Kosten für Verankerungselemente bei der GOZ-Position 2195 die verwendeten Materialien nach Art, Menge und Preis in der Rechnung zu vermerken sind. Darüber hinausgehende Informationen, etwa zu Hersteller oder Nachweise wie Einkaufsbelege usw., sind nicht erforderlich. Verlangt dies der Zahlungspflichtige, sind die Auslagen näher zu erläutern. Die Erläuterung kann, muss aber nicht durch Belegvorlage gegeben werden. Eine mündliche Erläuterung reicht aus.

Neben Leistungen aus der GOÄ ist die Vorschrift im § 12 Abs. 2 Satz 5: „Die Rechnung muss insbesondere enthalten: ... 5. bei Ersatz von Auslagen nach § 10 den Betrag und die Art der Auslage; übersteigt der Betrag der einzelnen Auslage 25,56 €, ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen.“ Dies bedeutet, dass bei Auslagen, die den Betrag von 25,56 € überschreiten, ein Beleg über die tatsächlich entstandenen Kosten beizulegen ist. Rabatte müssen an den Patienten weitergegeben werden. Lagerhaltungskosten dürfen nicht aufgeschlagen, Skonti müssen nicht an den Patienten weitergegeben werden.

Gibt es einen Unterschied zwischen dem GOZ- und GOÄ-Punktwert?

Ja, den gibt es. Der GOZ-Punktwert beträgt: 5,62421 Cent und der GOÄ-Punktwert 5,82873 Cent. Die Gebühr für eine zahnärztliche/ärztliche Leistung ergibt sich aus Punktwert x Punktzahl x Steigerungsfaktor.

Welcher Inhalt ist für einen Kostenvoranschlag für zahntechnische Leistungen verpflichtend?

Dies wird ausdrücklich im § 9 „Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen“ im Abs. 2 geregelt: „... Der Kostenvoranschlag muss die voraussichtlichen Gesamtkosten für zahntechnische Leistungen und die dabei verwendeten Materialien angeben. Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen, Berechnungsgrundlage und Herstellungsort der zahntechnischen Leistungen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern.

Ist eine Überschreitung der im Kostenvoranschlag genannten Kosten um mehr als 15 vom Hundert zu erwarten, hat der Zahnarzt den Zahlungspflichtigen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.“

Mit den voraussichtlichen Gesamtkosten und den verwendeten Materialien werden die für den Zahlungspflichtigen wichtigsten Angaben vorgegeben. Weitere Informationen zu Leistungen und Preisen, zur Berechnungsgrundlage und zum Herstellungsort sind dem Zahlungspflichtigen zu geben, wenn er dies verlangt. Die Berechnungsgrundlage, beispielsweise nach bestimmten Leistungsverzeichnissen, ist für den Zahlungspflichtigen im Hinblick auf die mögliche Erstattung durch seinen Kostenträger von Bedeutung. Die Information über den Herstellungsort dient der Transparenz für den Zahlungspflichtigen, da im Zusammenhang mit den voraussichtlichen Kosten auch die Herkunft der zahntechnischen Leistungen von Bedeutung ist. Die Unterrichtungspflicht bei zu erwartender Überschreitung der im Kostenvoranschlag angegebenen Kosten um mehr als 15 Prozent entspricht der Regelung in § 650 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Hierzu finden Sie ein entsprechendes Patientenaufklärungsformular im Z-QMS-Portal der LZÄK Brandenburg unter www.z-qms.de.

**Patientenaufklärung
über die Überschreitung des Kostenvoranschlages für
zahntechnische Leistungen
gemäß § 9 Abs. 2 GOZ**

Ich bestätige hiermit, dass ich von meinem/er Zahnarzt/Zahnärztin schriftlich informiert wurde, dass die Kosten im

Kostenvoranschlag Nr. _____

mit Datum vom _____

voraussichtlich mehr als 15 % überschritten werden. Die zusätzlichen Kosten fallen voraussichtlich in Höhe von _____ € an.

Ort, Datum

Unterschrift Zahlungspflichtiger/Patient

Erklärung des Patienten:

Ich bin über die voraussichtliche Überschreitung des o.g. Kostenvoranschlages aufgeklärt worden und stimme einer Fortsetzung der in Auftrag gegebenen zahntechnischen Arbeit zu den derzeit genannten Kosten zu.

Ich bin über die voraussichtliche Überschreitung des o.g. Kostenvoranschlages aufgeklärt worden und stimme einer Fortsetzung zu diesen Konditionen nicht zu. Ich verpflichte mich, die bereits erbrachten Honorarleistungen sowie die bisher angefallenen Material- und Laborkosten dem/r Zahnarzt/Zahnärztin zu bezahlen.

Ort, Datum

Unterschrift Zahlungspflichtiger/Patient

Das Patientenaufklärungsformular, welches im Z-QMS-Portal der LZÄKB unter www.z-qms.de zum Herunterladen bereit steht.

Das Formular für die Vorauszahlungsvereinbarung, welches im Z-QMS-Portal der LZÄKB unter www.z-qms.de zum Herunterladen bereit steht.

Vorauszahlungsvereinbarung

Zwischen
 Zahnarzt/Zahnärztin (Name und Anschrift) _____
 und
 Herrn/Frau (Name und Anschrift) _____

wird folgende Vorauszahlungsvereinbarung getroffen:

Im Rahmen des ärztlichen Aufklärungsgesprächs zum Heil- und Kostenplan vom _____ und über den Kostenvorschlag des zahntechnischen Labors vom _____ vereinbaren die Vertragsparteien in Abweichung von § 614 BGB und § 10 Abs. 1 GOZ im Hinblick auf die von dem/der Zahnarzt/Zahnärztin zu verauslagenden Material- und Laborkosten folgende vom Patienten zu leistende Vorauszahlung:

_____ € , in Worten: _____ (Euro)

Die Vorauszahlung ist bis zum _____ auf das Konto (Bank, Kontonummer, BLZ) _____ zu überweisen.

 Ort, Datum

 Unterschrift Patient/Zahlungspflichtiger

 Unterschrift Zahnarzt/Zahnärztin

Ist es möglich, mit dem Patienten eine Vorauszahlungsvereinbarung zu treffen?

Der § 10 GOZ regelt den Vergütungsanspruch des Zahnarztes. Danach ist nach Erteilung einer ordnungsgemäßen Rechnung der Betrag fällig. Es entstehen jedoch zum Beispiel bei umfangreichen prothetischen Leistungen hohe Labor-

kosten, die der Zahnarzt verauslagern muss. In solchen Fällen ist eine Vorauszahlungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen über die Laborkosten möglich.

Unzulässig ist diese Vereinbarung immer bei dringender Behandlungsbedürftigkeit wie beispielsweise bei Notfällen. Die Formulierung der Vereinbarung ist auf den § 10 GOZ abgestimmt, wobei die Vergütung erst bei entsprechender Rechnungslegung fällig wird. Vereinbart wird nur eine Vorauszahlung der zahntechnischen Kosten. Die entsprechende Mustervereinbarung finden Sie im Z-QMS-Portal der LZÄKB unter www.z-qms.de.

Müssen Rechnungen von Zahnärzten gestempelt und unterschrieben werden?

Auch nach der Umstellung auf das maschinenlesbare Rechnungsformular (Anlage 2 GOZ) ist es nicht erforderlich, dass der Zahnarzt selbst oder seine Mitarbeiterinnen die Rechnung unterschreiben oder abstempeln. Die Liquidation ist rechtsgültig, wenn sie die Parameter nach § 10 GOZ erfüllt. ➔

Über günstigere Alternativbehandlungen reden

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat in einem aktuellen Urteil (Az.: 26 U 35/13 vom 12. August 2014) entschieden, dass eine Patientin nicht zur Zahlung der Kosten für eine Zahnbehandlung verpflichtet ist. Hierbei ging es um die **Alternativaufklärung**.



Priv.-Doz. Dr. Walter Georg Leisner, Dozent für Staats-, Verwaltungs- und Steuerrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg

Autor: Priv.-Doz. Dr. Walter Georg Leisner, Hamburg

Die Patientin brauchte nicht die Kosten zahlen, da sie nicht über kostengünstigere andere Behandlungsmöglichkeiten aufgeklärt worden war. Bei ordnungsgemäßer Aufklärung hätte sie sich gegen die kostenintensive Behandlung entschieden.

In diesem Falle wäre alternativ zur Implantatbehandlung mit Knochenaufbau durch Eigenknochenzüchtung auch ein Knochenaufbau durch Knochenersatzmittel oder Knochentnahme aus dem Beckenkamm möglich

gewesen. Die vom Arzt beauftragte Abrechnungsstelle hatte offene Honoraransprüche in Höhe von 15.617,20 Euro aus der zahnärztlichen bzw. kieferchirurgischen Behandlung von September 2007 bis Juni 2008 gegenüber der ehemaligen Patientin eingeklagt. Von dem geltend gemachten ärztlichen Honorar entfielen dabei insgesamt 15.000 Euro auf die Kosten für die Eigenknochenzüchtung, die bisher in Rechnung gestellten Behandlungskosten beliefen sich zu diesem Zeitpunkt bereits auf ca. 42.000 Euro.

Die Beklagte hatte zwar entsprechende Heil- und Kostenpläne sowie Einverständniserklä-